OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700902/4/SB/EP

Datum:
Linz, 23. November 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der T L, vertreten durch S P Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft P vom 15.01.2021, GZ: BHPE/920110008474/20, wegen einer Übertretung der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde behoben.

II. Die Beschwerdeführerin hat für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft P (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 15.01.2021, GZ: BHPE/920110008474/20, wurde über T L (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführerin]) wegen Übertretung der §§ 8 Abs 4, 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 104/2020, iVm § 5 Abs 4 und 5 Z 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr 479/2020, und § 9 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 am 19.11.2020, 10.00 Uhr bis 19.11.2020, 10.30 Uhr in x P, eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 20 Stunden, verhängt.

Konkret wurde der Bf vorgeworfen:
„Sie haben als zur Vertretung nach außen berufenes Organ (handelsrechtlicher Geschäftsführer) der M M HandelsgmbH, welche Inhaberin einer Betriebsstätte des Drogeriemarktes in P, X, ist, nicht dafür Sorge getragen, dass nur Waren angeboten werden, die dem typischen Warensortiment eines Drogeriemarktes entsprechen, da Schreibwaren und Spielwaren angeboten wurden, indem der Kundenbereich der Schreib- und Spielwaren nicht vom drogeriemarkttypischen Sortiment abgetrennt war und auch dieser Bereich der Betriebsstätte von Kunden betreten werden konnte, wobei diese Waren zum Kauf zur Kasse mitgenommen werden konnten, obwohl nur Waren angeboten werden durften, die dem typischen Warensortiment eines Drogeriemarktes entsprechen.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 11.02.2021 fristgerecht Beschwerde. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, das Straferkenntnis sei durch eine unzuständige Behörde erlassen worden. In Sachen, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung beziehen, komme es für die örtliche Zuständigkeit der einschreitenden Strafbehörde nicht auf den Ort des Filialbetriebes, sondern auf den Sitz des Unternehmens bzw der Unternehmensleitung an, für welches die zur Vertretung nach außen Befugten gemäß § 9 VStG gehandelt hätten. Gleiches gelte für Unterlassungsdelikte. Im gegenständlichen Fall befänden sich Sitz und Unternehmensleitung der M M HandelsgmbH in Wien, weshalb für die Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht die bB, sondern das Magistrat der Stadt Wien zuständig gewesen sei. Davon abgesehen sei die Entscheidung der bB aus verschiedenen, in der Beschwerde näher dargelegten Gründen auch mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

I.3. Mit Schreiben vom 16.02.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 13.10.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher die Bf durch ihren Rechtsanwalt vertreten war. Für die bB waren zwei Vertreterinnen zugegen. Die anwesenden Personen hatten im Rahmen der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, ihre rechtlichen Standpunkte darzulegen bzw zu präzisieren. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurden vom Bf u.a. eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Tirol in einem Strafverfahren nach dem COVID-19-MG betreffend die M M HandelsgmbH sowie ein Verhandlungsprotokoll samt Verkündung des Verwaltungsgerichts Wien betreffend den Vorwurf einschlägiger Übertretungen durch die M M HandelsgmbH vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.10.2021.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf ist eine der handelsrechtlichen Geschäftsführerinnen der M M HandelsgmbH, die unter anderem eine Filiale in P betreibt. Sitz und Unternehmensleitung der genannten Gesellschaft befinden sich in x. Sämtliche Entscheidungen für die inländischen Betriebsstätten der M M HandelsgmbH werden durch die Geschäftsführung in W getroffen.

II.2.2. Aufgrund einer solchen zentralen Direktive der Unternehmensleitung wurden in der Filiale der M M HandelsgmbH in P am 19.11.2020 von 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr Schreib- und Spielwaren für Kunden zum Kauf angeboten.

II.2.3. Die Verantwortung, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in der P Zweigstelle zu sorgen, wurde von den handelsrechtlichen Geschäftsführern der M M HandelsgmbH auf keine andere Person übertragen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, der Beschwerde und den Ausführungen der Parteien im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.10.2021.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen wurden (COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV), BGBl II Nr 479/2020, lautet auszugsweise:

„Kundenbereiche

§ 5. (1) Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von

1. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren,

[...]

ist untersagt. Z 1 gilt nicht zum Zweck zumindest zweiseitig unternehmensbezogener Geschäfte.

[...]

(4) Abs. 1 gilt nicht für

1. öffentliche Apotheken,
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter,
3. Drogerien und Drogeriemärkte,
4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln,
5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen,
6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,
7. veterinärmedizinische Dienstleistungen,
8. Verkauf von Tierfutter,
9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten,
10. Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel,
11. Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen,
12. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 5 Abs. 4 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 5 Abs. 4 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 5 Abs. 4 erlaubten Tätigkeiten, und Anbieter von Telekommunikation,
13. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske und
14. KFZ- und Fahrradwerkstätten.

(5) Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen zulässig:

1. [...]
2. Es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem typischen Warensortiment der in Abs. 4 genannten Betriebsstätten des Handels entsprechen.

[...]“

III.1.2. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 104/2020, lautet auszugsweise:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

[...]

(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

1. Abstandsregeln,
2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,
3. sonstige Schutzmaßnahmen wie organisatorische oder räumliche Maßnahmen und
4. Präventionskonzepte, das sind programmhafte Darstellungen von – dem jeweiligen Angebot angepassten – Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(6) Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz sind insbesondere bestimmte Arten oder Zwecke der Nutzung von Orten und Verkehrsmitteln.

[...]

Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

Strafbestimmungen

§ 8. [...]

(4) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 und 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.“

III.1.3. Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52/1991 idF BGBl I Nr 58/2018, lautet auszugsweise:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

[...]

Zuständigkeit

§ 27. (1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

[...]“

III.1.4. Das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl Nr 58/1906 idF BGBl I Nr 71/2018, lautete auszugsweise:

„§ 18.

(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

[...]“

III.2.1. Gemäß § 9 Abs 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte gemäß Abs 2 par. cit. bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Bilden mehrere physische Personen das Vertretungsorgan, so trifft die Verantwortung alle, allerdings nur insoweit, als ihnen ein Verschulden zur Last fällt (VwGH 12.10.1993, 93/05/0219).

III.2.2. Die Bf ist eine der handelsrechtlichen Geschäftsführerinnen der M M HandelsgmbH, bei der es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und damit um eine juristische Person handelt. Sie vertritt die genannte Gesellschaft gemäß § 18 Abs 1 GmbHG nach außen und ist – mangels erfolgter Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung auf verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs 2 VStG – für die Einhaltung der

Verwaltungsvorschriften durch diese gemäß Abs 1 par. cit. strafrechtlich verantwortlich.

Der gegenständlich vorgeworfene Verstoß gegen die Bestimmungen der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz, der am 19.11.2020 bei einer Kontrolle der Filiale der M M HandelsgmbH in P festgestellt wurde, wurde ihr von der bB gemäß § 18 Abs 1 GmbHG iVm § 9 Abs 1 VStG somit zu Recht zugerechnet.

III.3.1. Gemäß § 27 Abs 1 VStG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist bei der Frage des Tatorts stets auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen (vgl etwa VwGH 03.10.2019, Ra 2019/02/0125; 27.06.2017, Ra 2017/05/0092; 06.07.2006, 2005/07/0118; 15.09.2005, 2003/07/0021). Wird eine auf den Betrieb einer Unternehmung bezogene Verwaltungsübertretung begangen, kommt es für die örtliche Zuständigkeit der einschreitenden Strafbehörden grundsätzlich nicht auf den Ort an, an dem das Unternehmen betrieben wird, sondern auf den Ort des Sitzes des Unternehmens, für das der zur Vertretung nach außen Befugte gemäß § 9 VStG gehandelt hat (vgl VwGH 07.04.1995, 95/02/0069; 08.07.1993, 93/18/0215 mwN). Dies trifft auch auf in Filialen gegliederte Unternehmen zu und gilt insbesondere in Fällen, in denen sich die Übertretung der Verwaltungsstrafbestimmung aus der einheitlichen organisatorischen Anordnung eines nach dem Verwaltungsstrafgesetz Verantwortlichen ergibt, ohne dass es auf spezifische Unterschiede in den einzelnen Betriebsstätten ankäme (vgl VwGH 21.12.1998, 98/17/0052). Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur zum Arbeitnehmerschutz, zur Ausländerbeschäftigung, zum Arbeitszeitrecht oder zum Preisauszeichnungsgesetz ausgesprochen, der Tatort liege dort, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften gesetzt hätten werden müssen (vgl etwa VwGH 16.06.2014, 2012/11/0159; 24.04.2009, 2008/02/0118 [Arbeitnehmerschutz-recht]; 04.09.2006, 2003/09/0096 [Ausländerbeschäftigungsgesetz]; 29.01.2004, 2003/11/0277 [Arbeitszeitgesetz]; 21.12.1998, 98/17/0052 [Preisauszeichnungsgesetz]). Auch im Falle einer Übertretung des Öffnungszeitengesetzes durch Offenhalten mehrerer Filialen in W N durch ein Unternehmen mit Sitz in W N wurde der Tatort vom Verwaltungsgerichtshof nicht am Ort des Filialbetriebs in W N, sondern am Ort des Unternehmenssitzes in W N angenommen, „von wo aus zu handeln gewesen wäre“ (vgl VwGH 08.10.1992, 92/18/0391).

III.3.2. Die dargestellte höchstgerichtliche Judikatur ist auf den gegenständlichen Fall übertragbar. Die organisatorische Entscheidung, Schreib- und Spielwaren im

Warensortiment zu belassen und keine Absperrung der entsprechenden Kundenbereiche vorzunehmen, wurde von der Geschäftsführung der M M HandelsgmbH in W für sämtliche inländische Müller-Filialen getroffen. Es handelte sich damit um eine generelle, von zentraler Stelle stammende einheitliche Anordnung, für die Überlegungen zu Unterschieden in den einzelnen Betriebsstätten nicht maßgeblich waren. Eine spezifische, nur auf die Per Betriebsstätte bezogene Anweisung, die unter Umständen eine Zuständigkeit der bB begründen hätte können, war nicht gegeben.

Sollte eine dem gegenständlichen Tatvorwurf entsprechende Übertretung der §§ 5 Abs 4 und 5 Z 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr 479/2020, iVm § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 104/2020, tatsächlich vorliegen – was vom erkennenden Gericht mangels inhaltlicher Prüfung des Falls nicht beurteilt werden kann –, wäre entsprechend der obigen Ausführungen der Sitz der M M HandelsgmbH in W als Tatort anzusehen, weil von dort aus die Anweisungen zur Verhinderung von Verstößen gegen die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung bzw gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz zu treffen gewesen wären. Da dieser Tatort außerhalb des Sprengels der bB liegt, war diese für die Bestrafung der Bf örtlich unzuständig.

III.4. Aufgrund der örtlichen Unzuständigkeit der bB zur Erlassung des gegenständlich bekämpften Straferkenntnisses war dieses im Sinne einer „negativen“ Sachentscheidung ersatzlos zu beheben (vgl VwGH 20.09.2021, Ro 2020/08/0008; 20.07.2016, Ra 2015/22/0055) und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen.

Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger